

Feststellung eines Flächennutzungsplans

85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg – Frauenland

Der Stadtrat hat am 26.01.2017 die 85. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Würzburg für einen Teil der Flurstücke 3066/0, 3066/96 und 3066/7 sowie für die Flurstücke Nr. 3037/0, 3038/0, 3582/3, nördlich und inklusive der Straße am Galgenberg und eines Teiles der Kitzinger Straße, inklusive der westlich der geplanten zentralen Universitätseinrichtungen vorgesehenen Haupterschließungsstraße, eines Teiles der geplanten Erschließungsstraße nördlich der Universitätsweiterungsfläche in Höhe der Gerda-Lauerer-Straße und inklusive des Oswald-Külpe-Weges mit straßenbegleitender Bebauung im Osten, in der Gemarkung Würzburg, in der Fassung vom 12.07.2016 festgestellt. Dem Plan lagen eine Begründung und ein Umweltbericht bei.

Die Regierung von Unterfranken hat die 85. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Würzburg in der Fassung vom 12.07.2016 gem. § 6 Abs.1 BauGB mit Regierungsbescheid Nr. 32-4621.12-1/15 vom 22.06.2017 mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Verdachtsflächen für Kampfmittelbelastungen sind redaktionell im Flächennutzungsplan darzustellen.
2. Im Verfahren zur Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Werden dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, kann der entsprechende Bebauungsplan nur dann in Kraft gesetzt werden, wenn auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten erfüllt sind.

Mit Beschluss vom 28.09.2017 hat der Stadtrat der Stadt Würzburg die genannten Auflagen anerkannt. Die Verdachtsflächen für Kampfmittelbelastungen wurden auf dieser Grundlage redaktionell in der 85. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Flächennutzungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg vom 22.09.1982/17.07.1985 wird in der Fassung vom 12.07.2016 neu bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Würzburg, FA Bauleitplanung, Veitshöchheimer Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Würzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Würzburg, 10.10.2017

Stadt Würzburg

gez.

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister